

Stellungnahme

Förderrichtlinien Aus- und Weiterbildung

Der BWVL repräsentiert seit seiner Gründung im Jahr 1955 die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen aus Industrie und Handel in den Bereichen Transport und Logistik gegenüber der Politik und der Wirtschaft. Die dem BWVL in direkter Mitgliedschaft verbundenen Unternehmen sämtlicher Größenkategorien sind in ihren Kernbereichen in einer Vielzahl von Branchen tätig. Die Interessenvertretung konzentriert sich auf die Unternehmensperspektive in der Eigenlogistik und als Verlader. In diesem Sinne ist der BWVL das Sprachrohr gegenüber den und Adressat der politischen nationalen und internationalen Entscheidungsträger, den am Meinungsbild der Verkehrswirtschaft maßgeblich beteiligten Institutionen sowie gegenüber den Medien.

BWVL BUNDESVERBAND FÜR EIGENLOGISTIK & VERLADER e. V
Augustastr. 99
D-53173 Bonn
Tel. +(49) 0 228 925 35-0 | info@bwvl.de | www.bwvl.de

Lobbyregister Deutscher Bundestag: Registernummer R005679

Stand: 4. März 2024

Der BWVL bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungsbekanntmachungen 2024 für die Förderrichtlinien Aus- und Weiterbildung.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

1. Richtlinie über die Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

Zu Ziffer 1.4

Ergänzend zum Hinweis, dass das Antragsportal geschlossen wird, sobald keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen, sollte geregelt werden, dass das Portal wieder geöffnet wird, sofern Haushaltsmittel erneut zur Verfügung stehen. Gemeint sind damit z. B. Mittel, die zwar bilanziell berücksichtigt wurden, in der Folge aber aufgrund von unternehmensseitiger Unmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden können und die Anträge deshalb zurückgezogen werden.

Zu 2.1

Frage: Sind mit internetsbasierten Projektseiten die Internetseite des BALM gemeint? Hier wäre eine konkrete Angabe wünschenswert.

Die Vorgabe, dass das Lehrgangspersonal und die Weiterbildungsteilnehmer persönlich oder virtuell zeitgleich anwesend sein müssen (Präsenzpflicht) wirft die Frage auf, ob damit ausschließlich synchrones Lernen gemeint und asynchrones Lernen, aber auch integriertes (Blended) learning ausgeschlossen sein soll. Einen grundsätzlichen Ausschluss von integriertem Lernen würden wir nicht begrüßen, weil gerade durch diese Möglichkeit- etwa durch unverbindliche Kurse zur Prüfungsvorbereitung - auch die Attraktivität des Berufes effektiv verbessert werden kann. Sinnvoll wäre aus unserer Sicht deshalb eine Änderung der Formulierung z. B.: „Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen mit einer Mindestdauer von vier Unterrichtsstunden (jeweils mindestens 45 Minuten). Die Maßnahmen werden grundsätzlich in synchroner Lernform durchgeführt.“

Zu 4.1

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen eine Änderung der bisherigen Praxis aus, wonach für den Beginn der Maßnahme auf den Antragszeitpunkt und nicht auf den des Bewilligungszeitpunkts abgestellt wird. Die Unternehmen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Entscheidungen am marktwirtschaftlichen Umfeld orientieren zu können und nicht in Bezug auf eine vage Aussicht auf das Ob und Wann eines Bewilligungsbescheids. Das Risiko der Förderunterstützung geht in den Fällen des Beginns der Maßnahme nach Antragstellung und vor dem Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids zu Lasten der Unternehmen. In den meisten Fällen wird ein Unternehmen dieses Risiko eingehen, weil sich die unternehmerischen Rahmenbedingungen für den Beginn und die Durchführung der Maßnahme zum späteren Zeitpunkt der Bewilligung nachteilig darstellen. Die vorgesehene Maßnahme könnte auch zu einem Rückgang der Förderanträge und damit auch zu einem sinkenden Mittelabfluss führen. Das muss aus unserer Sicht auf alle Fälle vermieden werden und darf nicht einer Verwaltungsvereinfachung zum Opfer fallen.

Zu Ziffer 5.6

Wir bitten um Vereinfachung der Formulierung und Erläuterung des Inhalts dieses Satzes, bestehend aus 67 Wörtern.

Zu Ziffer 6.1.3.1

Wir sprechen uns gegen eine Verkürzung der Antragsfrist um drei Monate aus. Im Zusammenhang mit der Änderung in Ziffer 4.1 ergibt sich für die Inanspruchnahme der Fördermöglichkeit ein erheblich verkürzter Handlungszeitraum für die Unternehmen. Die erfolgreiche Berichterstattung des BALM zur bisherigen Bearbeitungspraxis spricht aus unserer Perspektive für die Beibehaltung der bisherigen Antragsfenster.

Zu Ziffer 6.1.4

Die Begrenzung der Anzahl der Anträge ist eine weitere, aus unserer Sicht nicht nachvollziehbare Änderung, mit der der Zugang zum Förderverfahren zu Lasten der Unternehmen und damit zum Nachteil des bislang erfolgreichen Förderprogramms verändert werden würde.

Zu Ziffer 6.1.5.1

Mit lit. c) wird als neue Bringschuld zu Lasten der Unternehmen eine Pflicht zur Angabe der voraussichtlich zuwendungsähigen Kosten sowie die beabsichtigte Finanzierung eingeführt. Wir sehen darin eine bürokratische Belastung, wenn dadurch die Vorlage eines Finanzierungsplans erforderlich werden sollte. Aus unserer Sicht ist diese Maßnahme auch förderrechtlich nicht erforderlich, weil der Antragsteller mit dem Förderantrag eine maßnahmenbezogene Kofinanzierung beantragt. Ein Anspruch auf die Offenlegung der privatwirtschaftlichen Finanzierungsgrundlage greift nach unserem Verständnis zu stark in die Privatautonomie ein und ist für die staatliche Förderung grundsätzlich irrelevant. Sollte das Unternehmen insolvenzgefährdet sein, entfällt dessen Förderfähigkeit auf einer vorgeschalteten Prüfstufe des Verfahrens.

Zu Ziffer 7.1

Die Beschränkung auf zwei Verwendungsnachweise ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Hier würden wir gerne hinterfragen, wie viele Teilnachweise in der Vergangenheit an das BALM insgesamt und relativ zu den Antragstellern gerichtet wurden. Nach unserer Wahrnehmung hat die Bewilligungsbehörde in der Vergangenheit aktiv zur Einreichung von Teilverwendungsnacheisen aufgefordert, unter anderem um das noch im Antragsjahr vorhandene Budget zu nutzen und die Kapazitäten der Bewilligungsbehörde optimal auszunutzen. Grundsätzlich gehen wir auch davon aus, dass, das Motiv für die Einreichung mehrerer Verwendungsnachweise die schnellstmögliche Verbesserung der finanziellen Situation der Unternehmen sein dürfte. Die Änderung in Ziffer 7.1 würde das Gegenteil bewirken.

2. Richtlinie über die Förderung der betrieblichen Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin in Unternehmen des Güterkraftverkehr mit schweren Nutzfahrzeugen

Zu Ziffer 1.4

s. o. zu Ziffer 1.4 zur Förderrichtlinie W

Zu Ziffer 5.4

Die Möglichkeit, Förderungen kumulieren zu können, begrüßen wir.

Zu Ziffer 6.1.3.1

S. o. zu Ziffer 6.1.3.1 zur Förderrichtlinie W

Zu Ziffer 6.1.4

S. o. zu Ziffer 6.1.4 zur Förderrichtlinie W

Zu Ziffer 6.1.5.1

S. o. zu Ziffer 6.1.5.1 zur Förderrichtlinie W

Zu Ziffer 7.1

Die Vergrößerung des Zeitfensters für die Einreichung des abschließenden Verwendungs nachweises von zwei auf sechs Monat begrüßen wir.